



Anlage 2) zur Anmeldung

Stand 01.09.2022

Grundordnung der Immanuel – Grund – und Gesamtschule

Anmeldung – Aufnahme

Die Immanuel – Grund- und Gesamtschule steht allen Schüler*innen unabhängig von ihrem oder dem Glaubensbekenntnis der Eltern offen. Bei der Anmeldung des Kindes bejahen die Erziehungsberechtigten mit ihrer Unterschrift die Grundordnung und die pädagogischen Grundlagen der Immanuel – Grund- und Gesamtschule.

Wir setzen voraus, dass die christliche Grundlage unserer Grund- und Gesamtschule respektiert und die verbindliche Teilnahme am Religionsunterricht akzeptiert wird.

Aus einer Anmeldung kann kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme abgeleitet werden.

Über die Aufnahme in die Immanuel – Grund- und Gesamtschule entscheidet ein Lehrerteam im Auftrag des Schulträgers „Elterninitiative „Zukunft für Kinder“ e. V.“. Zu dem Lehrerteam gehört mindestens ein Mitglied des jeweiligen Schulleitungsteams.

Bei einer Aufnahme in die zukünftige erste oder fünfte Klasse wird in der Regel über eine Aufnahme nach einem Schüler*innen – Kennenlernnachmittag und einem Eltern-Gespräch mit mindestens einem Vorstandsmitglied des Trägervereins oder der Verwaltungsleitung der Immanuel – Bildungseinrichtungen durch das oben genannte Lehrerteam entschieden.

Über eine davon abweichende Aufnahme in spätere Jahrgänge oder im laufenden Schuljahr als sogenannter Quereinstieg, wird in der Regel nach einer mehrtägigen Unterrichts – Hospitation und mindestens einem anschließenden Schüler*innen- und Elterngespräch durch ein wie oben beschriebenes Lehrerteam entschieden.

Für alle Schüler, die als Quereinsteiger zu uns kommen, gilt eine dreimonatige Probezeit. Eine einmalige Verlängerung der Probezeit um bis zu weitere 3 Monate kann im Einzelfall aus besonderem Grund vereinbart werden.

Schüler*innen der Immanuel – Gesamtschule sind bereit, sich auf eigenständiges und kooperierendes Lernen einzulassen und mit ihrem Sozialverhalten zu einem konstruktiven und entspannten Lernklima beizutragen. Sie verpflichten sich, unsere Lernvereinbarung einhalten zu wollen, und bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme der Schulordnung (s. Anmeldeunterlagen nach Aufnahme).

Kinder von Mitarbeiter*innen der Immanuel – Bildungseinrichtungen und Geschwister von Schüler*innen oder Kindergartenkindern der Immanuel – Bildungseinrichtungen können vorrangig aufgenommen werden. In unsere Grundschule können außerdem Kinder aus dem Immanuel-Kindergarten und in unsere Gesamtschule können Schüler*innen der Immanuel-Grundschule bevorzugt aufgenommen werden.



Schulvertrag

Die Erziehungsberechtigten erhalten einen Schulvertrag, mit dem ein zivilrechtliches Schulverhältnis zwischen dem Trägerverein „Elterninitiative „Zukunft für Kinder“ e. V.“ und den Erziehungsberechtigten begründet wird.

Teil des Schulverhältnisses ist die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, mit der Schule konstruktiv zusammenzuarbeiten und aktiv an unserer Schulgemeinschaft teilzunehmen. Dazu gehört die Teilnahme an Elternabenden und an von der Schule einberufenen Eltern-Schüler*in-Gesprächen oder Ordnungskonferenzen.

Generell zahlen die Erziehungsberechtigten ein ihrem finanziellen Leistungsvermögen entsprechend festgesetztes Schulgeld (vgl. Schulgeldtabelle). Das Schulgeld muss ein ganzes Schuljahr gezahlt werden. Ein Schuljahr beginnt immer am 01. August und endet immer am 31. Juli.

Die Eltern leisten pro Schuljahr einen ehrenamtlichen Dienst. Die vom Schulträger festgesetzte Anzahl der Stunden kann abgeleistet oder auch finanziell abgegolten werden können.

Beendigung des Schulverhältnisses

Bei einem Quereinstieg kann in der Probezeit der Schulvertrag von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen fristlos gekündigt werden.

Im Übrigen kann der Schulvertrag beiderseitig mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Von Seiten der Schule sind dafür besondere Gründe nötig, entweder wie bei den Ordnungsmaßnahmen dargestellt oder wenn das Vertrauen zwischen Schule und Elternhaus ein- oder beidseitig empfindlich gestört ist.

Nur im gegenseitigen Einvernehmen kann der Schulvertrag beiderseitig zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

Schulbesuch

Durch den Besuch der Immanuel – Grund- und Gesamtschule erfüllen die Schüler*innen ihre Schulpflicht. Die Schüler*innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen, sowie zur Einhaltung der an der Schule geltenden Regeln verpflichtet.

Beurlaubungen müssen schriftlich beantragt werden.

Eine Anfrage per Mail gilt als schriftlicher Antrag:

- Eine Beurlaubung von einem Tag kann von der Klassenleitung gewährt werden.
- Beurlaubungen von zwei oder mehr Tagen sind rechtzeitig und schriftlich bei der Schulleitung unter Angabe der Gründe zu beantragen.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sowie zwischen gesetzlichen Feiertagen sind in der Regel nicht möglich.



Erziehungsmittel

Wir wollen als Schule für alle unsere Schüler*innen ein Ort sein, an dem sich alle wohlfühlen. Dies gelingt nur mit Regeln und Absprachen.

Als „Schule mit Werten“ möchten wir mit unseren Schüler*innen durch verschiedene pädagogische Maßnahmen dazu gehörende Kompetenzen einüben. Wie in unserem positiven Erziehungskonzept (PEP4kids und PEP4teens) dargestellt, ist es unser erster pädagogischer Ansatz ein beziehungsorientiertes, ermutigendes, förderliches und forderndes Lernklima zu schaffen.

Wenn ein(e) Schüler*in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit stört, kann die Lehrkraft ihr geeignet erscheinende Erziehungsmittel anwenden, die den Schüler / die Schülerin nachdrücklich zu einer Änderung seines / ihres Verhaltens auffordern soll. Neben Ermutigung und Ermahnung, Lob und Kritik sowie Gesprächen auch unter vier Augen oder im kleinen Kreis setzen wir, vor allem in den jüngeren Jahrgängen, verschiedene Belohnungssysteme ein.

Bei der Abwägung des anzuwendenden Erziehungsmittels berücksichtigen wir verschiedene Kompetenzen, aus denen sich die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens ergibt: Leistungsbereitschaft, Mitarbeit, Sorgfalt und Ausdauer, Kooperationsfähigkeit, Selbstständigkeit, Verlässlichkeit, Selbstverantwortung, Reflexionsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Hilfsbereitschaft, Achtung anderer, Einhalten von Regeln, Übernahme von Verantwortung.

Als Erziehungsmittel können angewandt werden:

Erziehungsmittel	Kompetenz
Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten	Sorgfalt und Ausdauer, Verlässlichkeit
Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens	Achtung anderer, Übernahme von Verantwortung
Auferlegung besonderer Pflichten wie die Übernahme eines Schuldienstes	Einhalten von Regeln, Übernahme von Verantwortung
Verweis aus der Unterrichtsstunde und Weiterarbeiten in einer anderen Klasse	Achtung anderer, Einhalten von Regeln, Reflexionsfähigkeit
„Stille Pause“ – 15 Minuten Auszeit	Achtung anderer, Einhalten von Regeln, Reflexionsfähigkeit
Während der Pause Ausschluss aus der Gruppe	Achtung anderer, Einhalten von Regeln, Reflexionsfähigkeit
Verbot bestimmter Pausenaktivitäten (z. B. Fußballverbot), die im Sinnzusammenhang mit dem unerwünschten Verhalten stehen	Achtung anderer, Einhalten von Regeln, Reflexionsfähigkeit
Bei regelmäßig nicht-gemachten Aufgaben - Nacharbeiten in der Pause oder in einer anderen Klasse	Leistungsbereitschaft, Mitarbeit
Umsetzung des Beschlusses der Zeugniskonferenz, von außerschulischen Aktivitäten wie z.B. Ausflügen	Reflexionsfähigkeit, Achtung anderer, Einhalten von Regeln



auszuschließen	
Individuelle Maßnahmen aus den Reflexionsgesprächen	Übernahme von Verantwortung, Reflexionsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einhalten von Regeln
zusätzlich bei der Gesamtschule: Anwenden des Konsequenzsystems	Mitarbeit, Leistungsbereitschaft, Verlässlichkeit, Selbstständigkeit, Reflexionsfähigkeit, Achtung anderer, Einhalten von Regeln

Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Anlässen, die zu Anwendungen von Erziehungsmitteln führten, findet so zeitnah wie möglich ein pädagogisches Gespräch der Klassenleitung mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler/ der Schülerin statt.

Je nach Einzelfall kann eine Fach-Lehrkraft oder ein Mitglied des Schulleitungsteams oder die Schulsozialarbeit an Gesprächen beteiligt werden.

Erziehungsmittel der Schulleitung sind außerdem der Ausschluss eines Schülers / einer Schülerin von Betreuungsangeboten, in der Grundschule vom schulischen Fahrdienst und in der Gesamtschule von AG`s. Dabei gilt die folgende Reihenfolge:

1. Einzelgespräch mit Schüler*in
2. Information an die Eltern und Ankündigung des zeitweiligen Ausschlusses
3. befristeter Ausschluss
4. Dauerhafter Ausschluss für das Schuljahr

Ordnungsmaßnahmen

Sollten die Erziehungsmittel und die pädagogischen Gespräche bei dem Schüler / der Schülerin erfolglos geblieben bzw. sollte eine Veränderungsbereitschaft nicht erkennbar sein, kann von der jeweiligen Schulleitung eine Klassenkonferenz zur Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen einberufen werden, eine sogenannte Ordnungskonferenz.

Stellt eine Zeugniskonferenz fest, dass das Sozialverhalten eines Schülers / einer Schülerin den Erwartungen mit Einschränkung oder nicht den Erwartungen entspricht, kann die Zeugniskonferenz zu einer Ordnungskonferenz werden und entscheidet über den Vorbehalt eines möglichen Ausschlusses von außerschulischen Aktivitäten wie Ausflügen.

Bei einem gravierenden, den Schulfrieden massiv störenden Vorfall, der eine sofortige Reaktion erfordert, kann die jeweilige Schulleitung eine vorläufige Entscheidung treffen. Eine Ordnungskonferenz dazu muss dann zeitnah erfolgen.

Ordnungsmaßnahmen dienen der Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und dem Schutz von Personen und Sachen in der Schule. Sie kommen in Betracht, wenn ein Schüler / eine Schülerin seine / ihre Pflichten grob verletzt, insbesondere den Unterricht und den Schul- oder Klassenfrieden nachhaltig stört und die geforderten Leistungen verweigert. Den Schulfrieden massiv störende Vorfälle entstehen z. B. durch Cybermobbing, Sexting, Beleidigungen, Drohungen, Verletzungen anderer oder mutwillige



Beschädigung fremder Sachen.

Davon unberührt bleibt bei meldepflichtigen Vorfällen die Informationspflicht der jeweiligen Schulleitung gegenüber der Polizei oder dem Jugendamt.

Ordnungsmaßnahmen der Ordnungskonferenz

Folgende Ordnungsmaßnahmen müssen von einer Ordnungskonferenz beschlossen werden und die Anhörung der Eltern, des Schülers / der Schülerin, Teilnahme der Elternvertretung und in der Gesamtschule der Teilnahme der Schülervvertretung ermöglichen:

- Ausschluss von einer mehrtägigen Klassenfahrt
- Zeitweiliger Ausschluss bei einer mehrtägigen Klassenfahrt wie den Übernachtungen
- Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Wochen
- Ausschluss vom Unterricht bis die Kündigung des Schulvertrages in Kraft tritt
- Empfehlung einer Abmahnung oder einer Kündigung des Schulvertrages.

Ordnungsmaßnahmen der Schulleitung oder des Trägervereins

Ordnungsmaßnahmen, die von dem Schulleitungsteam der jeweiligen Schule bzw. dem Trägerverein jeweils zum Halbjahresende beschlossen werden können, wenn sowohl das Arbeits – als auch das Sozialverhalten deutlich den Erwartungen mit Einschränkung oder nicht entspricht, sind:

1. Schriftliche Mitteilung, dass das Arbeits – und Sozialverhalten des Schülers / der Schülerin sich dringend ändern muss, Ausfüllen eines Reflexionsbogens durch den Schüler / die Schülerin und zeitnahes Gespräch der Erziehungsberechtigten, dem Schüler / der Schülerin, der Klassenleitung und einem Mitglied des Schulleitungsteam oder einer weiteren Lehrkraft und / oder der Schulsozialarbeit
2. Androhung der Kündigung des Schulvertrages (Abmahnung)
3. Kündigung des Schulvertrages, wenn die Punkte (1) und (2) erfolglos geblieben sind.

Die Androhung der Kündigung (Abmahnung) und / oder die Kündigung des Schulvertrages können von einer Ordnungskonferenz nur empfohlen werden. Für die Umsetzung der Abmahnung und / oder Kündigung bedarf es immer der Zustimmung des Vorstandes des Trägervereins.